

N37 - GASTSTALLUNGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung eingestellter Tiere.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Höchstbetrag.

2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG mitversichert.